

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

Auf der Grundlage von § 20 I, II Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), §§ 1, 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 266) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung.

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Verbrauchs- und Grundgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Die Kosten der Grundstücksanschlüsse werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchs- und Grundgebühren.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben bzw. wenn feststeht, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 3,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 3,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers für jeden Anschluss einzeln berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

Qn 1,5 bis 2,5	96,30 €/ Jahr
Qn 6	231,12 €/ Jahr
Qn 10	385,20 €/ Jahr
Qn 15	577,80 €/ Jahr
Qn 25	963,00 €/ Jahr
Qn 40	1.540,80 €/ Jahr
Qn 60	2.311,20 €/ Jahr
Qn 150	5.778,00 €/ Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss:

bis Q3 4	96,30 €/ Jahr
bis Q3 10	231,12 €/ Jahr
bis Q3 16	385,20 €/ Jahr

Ab Q3 25 ist die Einordnung in eine Grundgebührengruppe im Einzelfall vorzunehmen. Für Q3-Großwasserzähler fällt die Grundgebühr in Höhe der für die Qn-Großwasserzähler zu erhebenden Grundgebühr an, wie deren Dauerdurchfluss dem Nenndurchfluss entspricht.

- (4) Bei Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr für jeden Einzelzähler berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

- (3) Die Grundgebührensschuld endet mit der endgültigen Abtrennung der Grundstücksanschlussleitung von der Versorgungsleitung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Inhaber sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 sind nebeneinander Gesamtschuldner.
- (4) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Gebührenschuldner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschuldner nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 sind nebeneinander Gesamtschuldner.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden für die Bevölkerung zweimonatlich als Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels des Vorjahresgesamtverbrauchs und der Jahresgrundgebühr berechnet. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs und unter Ermittlung der Jahresgrundgebührenhöhe fest. Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10 und 15.12. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nach der letzten Vorausabrechnung im laufenden Jahr werden die tatsächlich verbrauchte Jahresmenge und die entstandene Grundgebührenhöhe ermittelt und mit den Vorauszahlungen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid nach der letzten Vorausberechnung. Verbrauchs- und Grundgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen Abnehmern erfolgt eine monatliche Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch und der entstandenen Grundgebührensschuld. Verbrauchs- und Grundgebühren werden auch hier zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen. Sie sind auch verpflichtet, den Wechsel oder das Hinzukommen eines

Gebührenschnldners unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 15.12.2011

- Siegel -

.....
Liane Bach
Verbandsvorsitzende